

# SATZUNG

## über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Namborn

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01. September 1978 (Abl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1162 vom 23. November 1983 (Abl. S. 785), und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung -BekVO-) vom 15. Oktober 1981 (Abl. S. 828) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeine Formen der Bekanntmachungen
- § 2 - Bekanntmachung durch Aushang
- § 3 - Bekanntmachung durch Offenlegung
- § 4 - Notbekanntmachung
- § 5 - Amtliches Bekanntmachungsblatt
- § 6 - Vollzug der Bekanntmachung
- § 7 - Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeine Formen der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Namborn, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in den „Namborner Nachrichten – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn“ veröffentlicht. Wird durch eine Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung gefordert, so tritt an deren Stelle die in dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

## § 2

### Bekanntmachung durch Aushang

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte zu Dringlichkeitssitzungen erfolgt durch Aushang der Einladung an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in den einzelnen Ortsteilen an folgenden Stellen:
- |                      |  |
|----------------------|--|
| a) Baltersweiler     | Bahnhofstraße – gegenüber dem Anwesen Nr. 1                            |
| b) Eisweiler         | Liebenburgstraße – am Feuerwehrgerätehaus                              |
| c) Furschweiler      | Freisener Straße – Bushaltestelle (Ortsmitte)                          |
| d) Gehweiler         | Hirsteiner Straße – Bushaltestelle (Ortsmitte)                         |
| e) Heisterberg       | Zur Mauer – Bushaltestelle   |
| f) Hirstein          | Birkenfelder Straße – Bushaltestelle (Ortsmitte)                       |
| g) Hofeld-Mauschbach | Bergstraße – Einfahrt Kirmesplatz<br>Weiherstraße – beim Anwesen Klein |
| h) Namborn           | Heisterberger Straße – beim Anwesen Knapp                              |
| i) Pinsweiler        | Pinsweilerstraße – vor dem Anwesen Peter<br>( Ortsmitte)               |
| j) Roschberg         | Urweilerstraße – am Feuerwehrgerätehaus                                |
- (2) Der Aushang hat spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

## § 3

### Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie in einem oder mehreren Diensträumen des Rathauses der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 4

### Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentliche Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## § 5

### Amtliches Bekanntmachungsblatt

(1) Herausgeber des Amtlichen Bekanntmachungsblattes ist der Bürgermeister

- a. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt führt in der Überschrift die Bezeichnung „Namborner Nachrichten -Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn-“ und gilt für alle Ortsteile der Gemeinde Namborn.
- b. Die „Namborner Nachrichten -Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn-“ werden freitags zugestellt und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Der Ausgabetag kann sich infolge eines Feiertags in der Woche entsprechend verschieben.
- c. Die „Namborner Nachrichten -Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn-“ erscheinen wöchentlich einmal.
- d. Die „Namborner Nachrichten -Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn-“ werden durch Zusteller in alle Haushalte unentgeltlich abgegeben.
- e. Die „Namborner Nachrichten -Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn-“ können auch bei der Gemeindeverwaltung Namborn einzeln kostenlos bezogen werden.

(2) Die „Namborner Nachrichten -Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn-“ enthalten neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen, auch einen nichtamtlichen Teil. Dieser wird vom amtlichen Teil deutlich abgesetzt.

Veröffentlichungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften im nichtamtlichen Teil beschränken sich auf die Ankündigung von Veranstaltungen mit Angabe von Datum, Ort, Uhrzeit und Angabe der Tagesordnungspunkte mit kurzen Erläuterungen.

(3) Mit dem Druck und Vertrieb kann die Gemeinde einen Verlag beauftragen.

## § 6

### Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.
- (2) Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder durch Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne und Zeichnungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Namborn vom 09. Juni 1982 außer Kraft.

Namborn, den 17. Mai 1984

Gemeinde Namborn  
- Der Bürgermeister -

(Müller)